

*Beispielsfrau & Mustermann*  
*Rechtsanwälte Partnerschaft –*  
Individuelle Risikoanalyse  
(Verpflichtete/r)

Geldwäsche-Risikoanalyse gemäß § 5 GwG

## Inhalt

I.	Rechtsgrundlage .....	2
II.	Faktoren der Risikoanalyse .....	3
	1. Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur .....	3
	2. Organisationsstruktur .....	3
	3. Mandantenstruktur .....	3
	4. Mandatsstruktur (Geschäftsrisiko).....	10
	5. Transaktionsstruktur .....	13
	6. Geographische Faktoren .....	13
III.	Risikobestimmung .....	16
	1. Quellen für die Risikobestimmung .....	16
	2. Risikobestimmung vor Mandatsannahme.....	16
	3. Risikobestimmung bei Mandatsannahme .....	17
	4. Risikobestimmung im Laufe der Mandatsbeziehung .....	18
IV.	Gesamtbetrachtung und Maßnahmen .....	18
	1. Beachtung der <i>Beispielsfrau &amp; Mustermann</i> Geldwäscherichtlinie.....	18
	2. Überprüfung bei jedem neuen Mandat .....	18
	3. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten incl. Stellvertreter.....	18
	4. Zuverlässigkeitsprüfung Mitarbeiter.....	18
	5. Jährliche Unterrichtung zum Thema Geldwäsche .....	18
	6. Jährliche Überprüfung dieser Risikoanalyse .....	18
	7. Unabhängige Überprüfung der Grundsätze .....	18
	8. Meldepflichten .....	18
	9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten .....	18
	10. Meldestelle bei Verstößen.....	19
V.	Ansprechpartner / Geldwäschebeauftragter .....	19

## I. Rechtsgrundlage

Ausgangspunkt für die Erstellung dieser Risikoanalyse ist die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 141/114 vom 05.06.2015 (nachfolgend kurz „4. GW-RL“) samt den Anhängen I bis III sowie das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der 4. GW-RL (EU) Nr. 2018/843 vom 30.05.2018 (nachfolgend genannt „5. GW-RL“).

Artikel 8 Abs 1 der 4. GW-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Verpflichteten (wozu nach Artikel 2 Abs (1) Z 3 lit. b) auch Rechtsanwälte zählen) angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf ihre Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten.

§ 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) lautet:

*„Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.“*

Das GwG enthält diverse Regelungen, die von den Verpflichteten jeweils „risikoorientiertes“ oder „angemessenes“ Handeln verlangen. Damit wird den Verpflichteten per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um sich in ihrer individuellen Situation vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu schützen.

*Beispielsfrau & Mustermann Rechtsanwälte Partnerschaft/ Beispielsfrau & Mustermann Name* bekennt sich zur umfassenden Geldwäsche-Compliance und zur Einhaltung sämtlicher nationaler und internationaler berufsrechtlichen Vorgaben. Um dem individuellen Risiko Rechnung zu tragen, hat *Beispielsfrau & Mustermann Rechtsanwälte Partnerschaft* ("*Beispielsfrau & Mustermann*") die nachfolgende Risikoanalyse erstellt. Diese wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG regelmäßig überprüft und ggfs. aktualisiert.

## II. Faktoren der Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse werden mit Blick auf §§ 4, 5 GwG und Anlagen 1 und 2 zum GwG die folgenden sechs Faktoren berücksichtigt und jeweils einzeln, unabhängig voneinander, bewertet:

### 1. Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur

*Beispielsfrau & Mustermann Rechtsanwälte Partnerschaft* ist eine Partnerschaft, die Rechts- und Steuerberatung mit ca. xxx Berufsträgern und insgesamt ca. XXX Mitarbeitern erbringt. *Beispielsfrau & Mustermann* verfügt über XX Standorte (Standort 1, Standort 2). Alle Standorte befinden sich in Bürogebäuden in innerstädtischer Lage. [Weitere Ausführungen zu den Standorten und der Mitarbeiterstruktur]. [Darüber hinaus ist *Beispielsfrau & Mustermann* seit vielen Jahren eng mit den Kanzleien des XXX-Netzwerks verbunden].

[Optional (für eine individuelle Risikoanalyse des Verpflichteten):

*Frau/Herr Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Beispielsfrau/Mustermann* ist seit dem XX.XX.XXXX in der Kanzlei angestellt/Partner der Kanzlei. [Frau/Herr *Beispielsfrau/Mustermann* ist zudem als [stellvertretende/r] Geldwäschebeauftragte/r/ für die Prüfung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nach dem GwG zuständig. Sofern noch nicht erfolgt, gilt diese Risikoanalyse als Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gegenüber der Kammer nach § 7 Abs. 4 GwG.]

### 2. Organisationsstruktur

Rechtsanwälte von *Beispielsfrau & Mustermann* sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete nach dem GwG. Die Organisationsstruktur von *Beispielsfrau & Mustermann* bildet dies ab: Die Mandatsannahme bei *Beispielsfrau & Mustermann* erfolgt zentral über das Kanzleiverwaltungsprogramm XXX und stellt sicher, dass alle geldwäschegeneigten Mandate (sog. Kataloggeschäfte) der Partnerschaft erkannt werden. Sämtliche Neumandate aller Niederlassungen der Partnerschaft werden zentral über *Name Programm* angelegt und [detaillierte Beschreibung Prüfungsprozess]. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfbericht übersichtlich dokumentiert und separat von der Mandatsakte gespeichert.

[Optional für individuelle Risikoanalyse: Ggf. Ausführungen zur Tätigkeit/Funktion des Verpflichteten/der Verpflichteten, der/die selbst (stellvertretende/r Geldwäschebeauftragte/r ihres/seines Unternehmens ist)]

### 3. Mandantenstruktur

Zum 31.12.XXXX betreut *Beispielsfrau & Mustermann* ca. XXX aktive Mandanten. "Aktiv" bedeutet, dass in den letzten zwei Jahren vor dem 31.12.XXXX *Beispielsfrau & Mustermann* Dienstleistungen für den Mandanten erbracht hat. Die Mandantenstruktur stellt sich wie folgt dar:

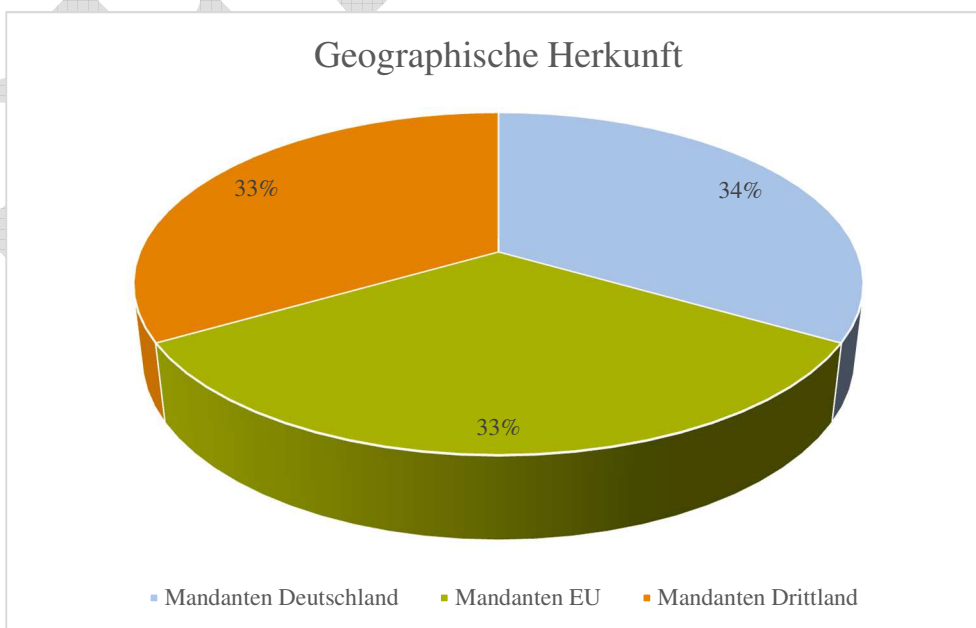
*Graphische Darstellung*

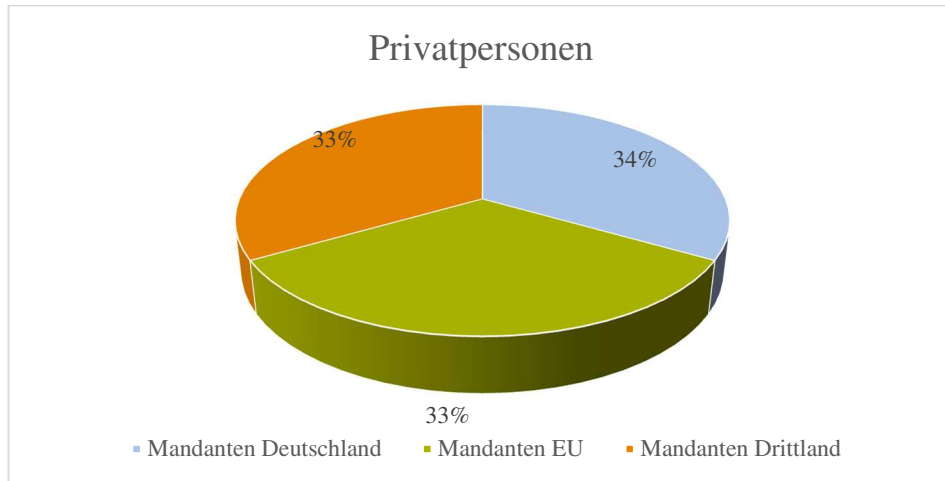
Viele Mandanten sind langjährige Dauermandanten, die selbst oder deren Entscheider teils persönlich bekannt sind und zu denen vereinzelt intensive persönliche Kontakte bestehen. Reine Fernmandate sind dagegen selten. Bei den Unternehmen dominieren mittelständische und große Unternehmen. *Beispielsfrau & Mustermann* betreut auch börsennotierte Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

[Optional für individuelle Risikoanalyse: Ggf. weitere individuelle Beschreibung der Mandanten des/der Verpflichteten: z.B: Frau Beispielsfrau/Herr Mustermann hat im Jahre XXXX keine natürlichen Personen betreut. Zu den Mandanten gehörten unter anderem [z.B. Stiftungen, Fonds, Treuhandgesellschaften, Vereine, Schiffsgesellschaften, Reedereien, Kapitalverwaltungsgesellschaften, etc.] Politische exponierte Personen oder Familienangehöriger dieser wurden nicht beraten/vertreten. Ggf. weitere Nennung von Personen aus Anlage 1 Nr. 1 oder Anlage 2 Nr. 1 GwG wie z.B.: Es wurden juristische Personen oder Rechtsvereinigungen beraten/vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen/die angesichts ihrer Eigentümerstruktur oder ihrer Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erschienen.

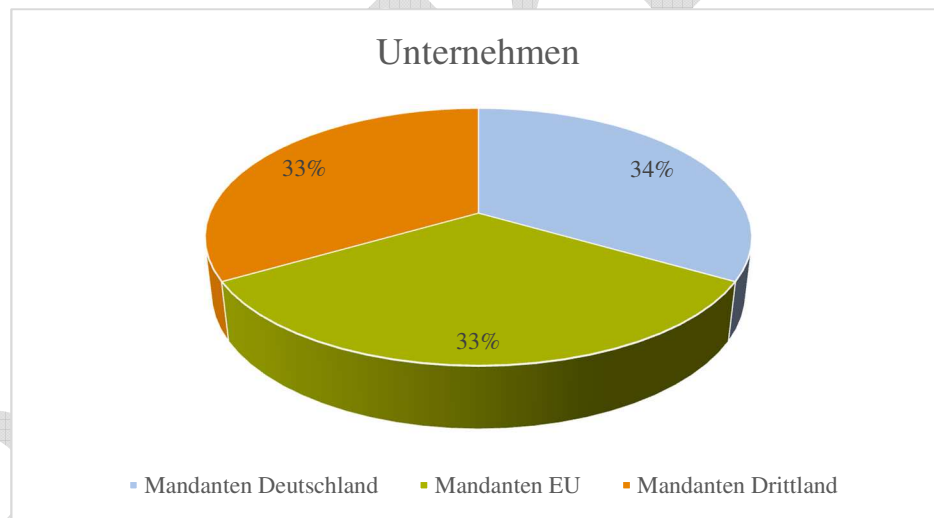
#### a) Geographische Risiken

Die Betrachtung der Mandanten von *Beispielsfrau & Mustermann* im Hinblick auf ihre geographische Herkunft zeigt, dass der Großteil der Mandanten, ca. XX %, in Deutschland ansässig ist. Von den ausländischen Mandanten sind ca. XX % in der Europäischen Union und ca. XX % in einem Drittstaat ansässig. Somit haben ca. XX % der Mandanten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, für die ein potentiell geringeres Risiko gilt. Ein solch potentiell geringeres Risiko kann auch für den überwiegenden Teil der Mandanten aus Drittstaaten festgestellt werden, da diese überwiegend ihren Sitz in Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben.

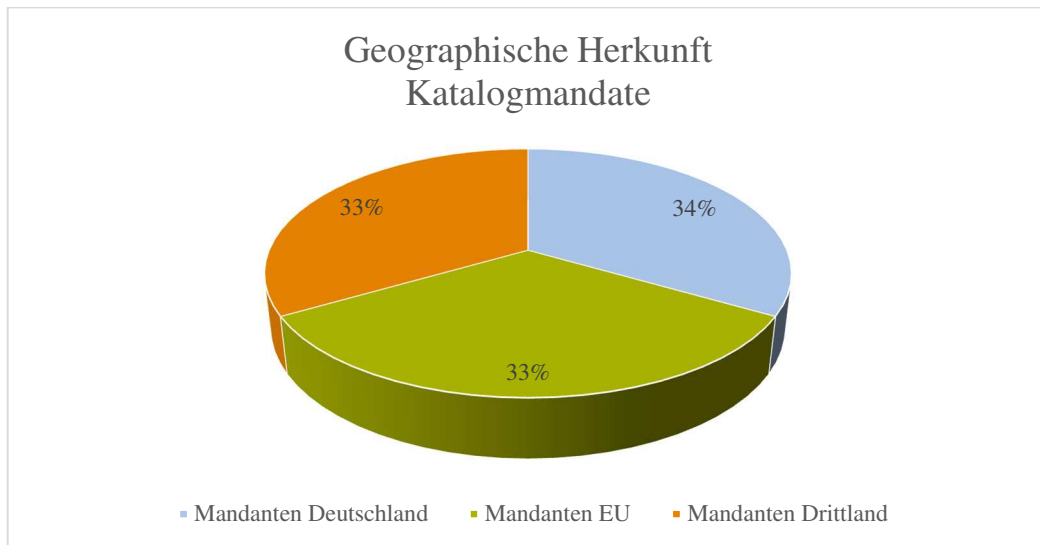




Die Aufteilung der Mandanten in Privatpersonen und Unternehmen zeigt, dass der Anteil von Privatpersonen bei ca. XX % liegt, der von Unternehmen damit bei ca. XX %. Privatpersonen kommen fast ausschließlich aus Deutschland, deren Anteil beträgt ca. XX %, der Anteil der ausländischen Privatpersonen verteilt sich gleichermaßen auf jeweils XX % EU-Mitgliedstaaten und Drittländern.



Bei den Unternehmen beträgt der Anteil deutscher Mandanten ca. XX %, ca. XX % sind in der EU ansässig und ca. XX % kommen aus Drittstaaten.



Die Anzahl der Akten, die im Jahr XXXX als sog. Katalogmandate angelegt wurden, belief sich auf XX. Dies entspricht ca. XX % aller in diesem Zeitraum angelegten Akten. Auch hier hat der weit überwiegende Teil der Mandanten seinen Sitz in Deutschland (ca. XX %). Von den Mandanten mit Sitz im Ausland sind ca. XX % in der Europäischen Union ansässig, womit sich der Anteil der Mandanten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf ca. XX % beläuft. Die restlichen ca. XX % entfallen auf Drittstaaten, wovon alleine ca. XX % auf die USA, Schweiz und China entfallen.

Im Hinblick auf die geographischen Risiken wird das Risiko, dass die Partnerschaft für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird, als gering eingestuft.

#### b) Länderspezifische Risiken

Geschäftsbeziehungen von *Beispielsfrau & Mustermann* bestehen, wie oben ausführlich dargestellt, weit überwiegend zu Mandanten aus Ländern mit potentiell geringen länderspezifischen Risiko. Nur ein geringer Anteil der Mandanten hat seinen Sitz in Drittstaaten, insgesamt über alle Mandate hinweg betrifft dies ca. XX % der Mandanten, bei Kataloggeschäften liegt der Anteil bei ca. XX %. Geschäftsbeziehungen zu Mandanten aus Ländern, deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Ansicht der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) nicht den anerkannten Standards entspricht, sog. "Nicht kooperierenden Hoch-Risiko Jurisdiktionen". Hinzu kommen auch die von der Europäischen Kommission genannten Drittstaaten mit höherem Risiko (Delegierte Verordnungen (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016, (EU) 2018/105 vom 27.10.2017, (EU) 2018/212 vom 13.12.2017, (EU) 2018/1476 vom 27.07.2018 und (EU) 2020/855 vom 07.05.2020) und die in der am 19.10.2019 veröffentlichten Nationalen Risikoanalyse des BMF genannten Staaten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe hierzu die aktuelle Übersicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU): [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html) (Stand: Februar 2021)

Hochrisikoländer (FATF, EU-Kommission, BMF)	Anzahl Mandate <sup>2</sup>	Davon Kataloggeschäfte
Afghanistan	0	0
Albanien	0	0
Bahamas	0	0
Barbados	0	0
Botswana	0	0
China	0	0
Ghana	0	0
Karibische Inseln (Cayman Islands, Virgin Islands, Bermuda)	0	0
Kanalinseln (Guernsey, Jersey) Isle of Man	0	0
Kambodscha	0	0
Iran	0	0
Irak	0	0
Nordkorea	0	0
Jamaica	0	0
Malta	0	0
Mauritius	0	0
Mongolei	0	0
Myanmar/Birma	0	0

<sup>2</sup> Bezogen auf Mandate aus den Jahren XXXX und XXXX (Stand: Februar 2021)



Nicaragua	0	0
Pakistan	0	0
Panama	0	0
Russland	0	0
Simbabwe	0	0
Syrien	0	0
Trinidad und Tobago	0	0
Türkei	0	0
Uganda	0	0
Vanuatu	0	0
Yemen	0	0
Zypern	0	0

Wie ersichtlich bestehen lediglich Geschäftsbeziehungen zu Mandanten aus dem XXX und XXX. Insgesamt handelt es sich dabei um XX Mandate, das entspricht einem Anteil von XX % gemessen an den Mandaten im Jahr XXXX von *Beispielsfrau & Mustermann* insgesamt.

Von diesen insgesamt XX Mandaten fielen nur XX unter die sog. Kataloggeschäfte. Bei der Identifizierung dieser XX Mandanten sind keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Auch für die übrigen Mandate, die nicht als Kataloggeschäfte eingestuft wurden, gab es keine Anzeichen für Auffälligkeiten. Bei *Beispielsfrau & Mustermann* findet eine Identifizierung von Mandanten aus sog. "Nicht kooperierenden Hoch-Risiko Jurisdiktionen" grundsätzlich und unabhängig davon statt, ob es sich bei dem zugrunde liegenden Mandat um ein Kataloggeschäft handelt oder nicht.

Die Risikoeinstufung hinsichtlich der länderspezifischen Risiken wird daher als insgesamt [niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] eingestuft.

#### c) Mandantenspezifische Risiken

Die Mandantenstruktur von *Beispielsfrau & Mustermann* setzt sich überwiegend aus den folgenden Mandantengruppen zusammen:

(Stand: Februar 2021)

Mandantengruppen	pot. Risikoeinschätzung
Privatkunden	
Gesellschafter / Geschäftsführer	
Politisch exponierte Personen (PEP)	
Personengesellschaften	
Kapitalgesellschaften	
Börsennotierte Gesellschaften	
Öffentliche Hand	
Investoren	
Stiftungen	
Fonds	
Trusts	
Unternehmen mit nominellen Anteilseignern / Inhaberpapieren (vgl. Anlage 2 GwG)	

Viele Mandanten sind langjährige Dauermantanten, die selbst oder deren Entscheider teils persönlich bekannt sind und zu denen vereinzelt intensive persönliche Kontakte bestehen. Reine Fernmandate sind dagegen selten. Bei den Unternehmen dominieren mittelständische und große Unternehmen. *Beispielsfrau & Mustermann* betreut auch börsennotierte Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Die Risikoexposition kann im Ergebnis für alle Mandantengruppen als insgesamt gering eingestuft werden. Nur in wenigen Fällen ist ein Mandant selbst als Politisch exponierte Person (PEP) eingestuft, oder ein wirtschaftlich Berechtigter des Mandanten, was grundsätzlich in beiden Fällen zu einer hohen Risikoeinstufung führt. Ein erhöhtes Risiko kann zudem in Einzelfällen juristischen Personen beigemessen werden, deren Eigentümerstruktur sich als komplex herausstellt und die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten sich als schwierig erweist.

d) Zusammenfassung Mandantenstruktur

In der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der geographischen, mandantenspezifischen und länderspezifischen Risiken deutet die Mandantenstruktur insgesamt darauf hin, dass das Risiko des Missbrauchs der Partnerschaft für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche als [niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] einzustufen ist.

4. Mandatsstruktur (Geschäftsrisiko)

*Beispielsfrau & Mustermann* ist in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts tätig, die Beratungsleistungen umfassen insgesamt x Tätigkeitsbereiche. Die drei größten Tätigkeitsfelder sind *Tätigkeitsfeld 1*, *Tätigkeitsfeld 2* und *Tätigkeitsfeld 3*. Vom GwG erfasst und relevant sind nur bestimmte Mandatstypen, bei denen der Gesetzgeber nur für die sog. Kataloggeschäfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG eine Identifizierung des Vertragspartners und eines evtl. wirtschaftlich Berechtigten erfordert.

[Optional für die individuelle Risikoanalyse eines Verpflichteten, wie vor: Frau/Herr *Beispielsfrau/Mustermann* ist schwerpunktmäßig in/im [Aufzählung der Tätigkeitsschwerpunkte] tätig.]

Bei *Beispielsfrau & Mustermann* sind dies im Wesentlichen Mandate wie Unternehmenskäufe, Immobilientransaktionen sowie Gründungs- und Finanzierungsberatung. Die Anzahl der Mandate, die im Zeitraum Januar XXXX bis Dezember XXXX als sog. Katalogmandate angelegt wurden, belief sich auf XXXX. Dies entspricht ca. XX % aller in diesem Zeitraum angelegten Akten.

Weite Teile dieser Beratungsgebiete sind nicht als Kataloggeschäfte einzustufen (z.B. Prozessführung, Marken- und Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht).

Die von *Beispielsfrau & Mustermann* angebotenen Beratungsleistungen im Überblick:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>pot. Risikoeinschätzung</b>
Tätigkeitsfeld 1	niedrig
Bereich 2	mittel bis hoch

Im Hinblick auf alle angebotenen Beratungsleistungen wird das Risiko des Missbrauchs der Partnerschaft für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche als insgesamt gering eingestuft.

[Optional für die individuelle Risikoanalyse eines Verpflichteten, wie vor: Frau/Herr *Beispielsfrau/Mustermann* hat im Jahre XXXX insgesamt XX Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreut. Dabei handelte es sich um folgende Kataloggeschäfte:

[Optional für die Kanzlei/das Unternehmen: Das Unternehmen/die Kanzlei hat im Jahre XXXX insgesamt XX Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreut. Dabei handelte es sich um folgende Kataloggeschäfte:]

<b>Kataloggeschäft(e) nach § 2 Abs. Nr. 10 lit. a) GwG</b>	<b>Anzahl</b>
Kauf- und Verkauf von Immobilien (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) 1. Alt. GwG	0
Kauf- und Verkauf von Gewerbebetrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) 2. Alt. GwG	0
Verwaltung von Geld (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb), 1. Alt. GwG)	0
Verwaltung von Wertpapieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb), 2. Alt. GwG)	0
Verwaltung von sonstigen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb), 3. Alt. GwG)	0
Eröffnung von Bankkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 1. Alt. GwG)	0
Eröffnung von Sparkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 2. Alt. GwG)	0
Eröffnung von Wertpapierkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 3. Alt. GwG)	0
Verwaltung von Bankkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 4. Alt. GwG)	0
Verwaltung von Wertpapierkonten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 5. Alt. GwG)	0
Verwaltung von sonstigen Vermögenswerten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc), 6. Alt. GwG)	0

Beschaffung der zur Gründung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd), 1. Alt. GwG)	0
Beschaffung der zum Betrieb von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd), 2. Alt. GwG)	0
Beschaffung der zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd), 1. Alt. GwG)	0
Gründung von Treuhandgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee), 1. Alt. GwG)	0
Gründung von Gesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee), 2. Alt. GwG)	0
Gründung von (Treuhandgesellschaften und Gesellschaften) ähnlichen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee), 1. Alt. GwG)	0
<b>Katalogtätigkeiten im Sinne der § 2 Abs. 1 Nr 10 lit. b) ff. GwG</b>	<b>Anzahl</b>
Im Namen des Mandanten Finanztransaktionen durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b), 1. Alt. GwG)	0
Im Namen des Mandanten Immobilientransaktionen durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b), 2. Alt. GwG)	0
Den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, die industrielle Strategie oder damit verbundene Frage beraten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) GwG)	0
Den Mandanten zu Zusammenschlüssen oder Übernahmen beraten oder dahingehende Dienstleistungen erbracht (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG)	0

Gegenüber Mandanten geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) GwG	0
--	---

## 5. Transaktionsstruktur

In Bezug auf das Geldwäscherisiko stellt die Annahme von Bargeld grundsätzlich das höchste Risiko dar. Die von *Beispielsfrau & Mustermann* gestellten Honorarrechnungen werden von den Mandanten nahezu ausschließlich per Banküberweisung bezahlt. Barzahlungen oder Zahlungen per Scheck kommen hingegen fast nie vor (weniger als XX Fälle bei ca. XXX Rechnungen im Jahr XXXX).

Banküberweisungen erfolgen ganz überwiegend über Konten bei Banken, die in der EU- oder OECD-Ländern geführt werden. Dadurch erfolgt zugleich eine weitere geldwäscherechtliche Prüfung durch die jeweils beteiligte Bank, so dass das Risiko der Partnerschaft, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, nochmals erheblich sinkt und als gering einzustufen ist.

## 6. Geographische Faktoren

Ausgangslage für die Bewertung der geografischen Faktoren ist die nationale Risikoanalyse. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde diese erstmals im Oktober 2019 veröffentlicht. Die Nationale Risikoanalyse soll das Risikobewusstsein im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland schärfen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG müssen Verpflichtete die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse bei der Erstellung der eigenen Risikoanalyse berücksichtigen. Die nationale Risikoanalyse soll dabei eine "Ausstrahlwirkung" auf die eigene Risikoanalyse der Verpflichteten entfalten.

### a) Überblick

Die Nationale Risikoanalyse bewertet die Geldwäschebedrohung für Deutschland angesichts der hohen wirtschaftlichen Attraktivität, der hohen Bargeldintensität des Wirtschaftskreislaufs sowie der ökonomischen Vielschichtigkeit als insgesamt mittel-hoch. Zur Verhinderung der Geldwäsche wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der geldwäscherechtlich Verpflichteten, insbesondere die Identifizierung des Geschäftspartners, als besonders bedeutsam eingestuft.

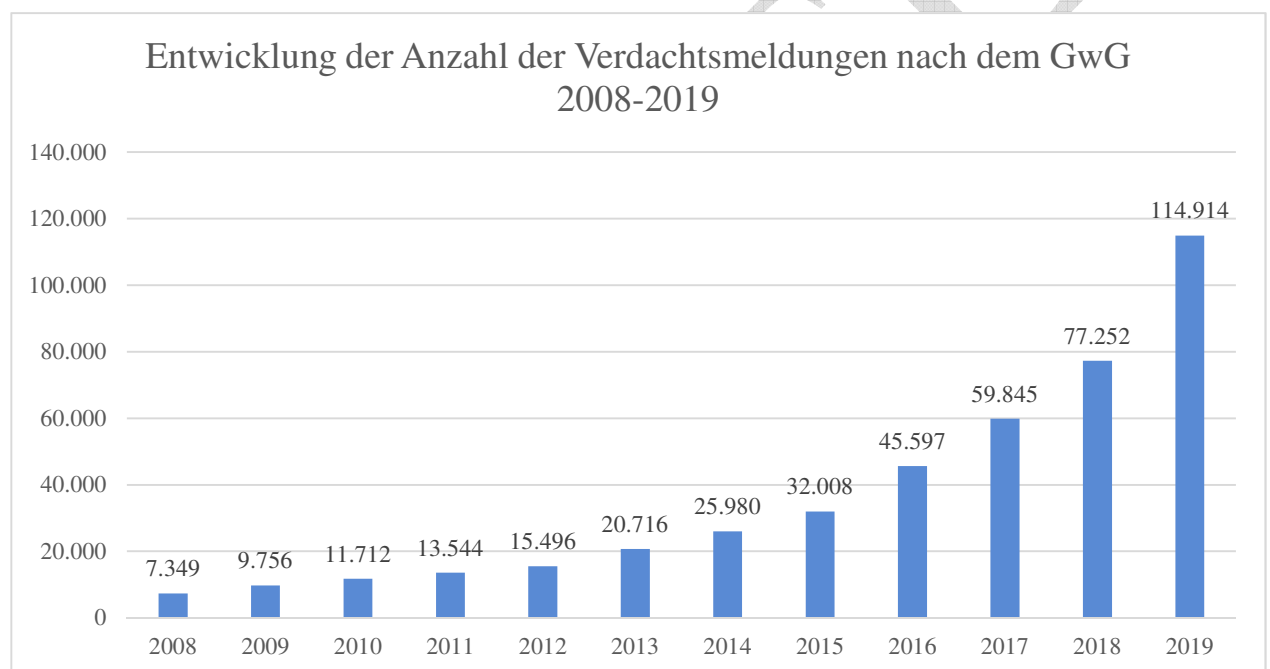
Die Bedrohung, dass terroristische Organisationen Finanzierungsaktivitäten in Deutschland entfalten, wird ebenfalls mit mittel-hoch bewertet.

## b) Verdachtsmeldungen 2019

Im Jahr 2019 gab es nach Angaben der Financial Intelligence Unit (FIU)<sup>3</sup> in Deutschland insgesamt 114.914 eingegangene Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz. Dies ist ein Anstieg um 49 % im Vergleich zum Vorjahr. Der starke Zuwachs von Verdachtsmeldungen innerhalb der letzten Jahre wird dabei als Folge der immer höheren Sensibilisierung sowie Automatisierung, insbesondere bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, gesehen.

Bei 6.253 Verdachtsmeldungen wurde "Terrorismusfinanzierung" bzw. Staatschutzbezug als Verdachtsgrund geäußert.

Die Entwicklung der Verdachtsmeldungen in Deutschland zeigt die folgende Grafik:



Ca. 90 % der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen dabei aus dem Finanzsektor. Aus dem Nicht-Finanzsektor kommen ca. 10% der Gesamtmeldungen. Von Rechtsanwälten wurden im Jahr 2018 in Deutschland insgesamt 22 Verdachtsmeldungen abgegeben, im Jahr 2019 waren es 21.

*Beispielsfrau & Mustermann* musste als Verpflichteter nach dem GwG bislang keine Verdachtsmeldungen erstatten.

## c) Immobiliensektor

Im Bereich des Nicht-Finanzsektors steht der Immobiliensektor im Fokus. Immobilien gehören aufgrund der eingesetzten hohen Transaktionsvolumina sowie der Wertstabilität

<sup>3</sup> Siehe Jahresbericht der FIU für 2019 (Stand Juni 2020):

[https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Bargeld/2020/z87\\_fiu\\_jahresbericht.html](https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Bargeld/2020/z87_fiu_jahresbericht.html)  
(Stand: Februar 2021)

zu den bedeutendsten Anlageobjekten in Deutschland. Dies macht den Immobiliensektor für Geldwäscheaktivitäten besonders anfällig, der Immobiliensektor wird daher als ein Bereich mit hohem Geldwäscherisiko eingestuft.

Die Risikoanalyse sieht in zwei Konstellationen die Zuordnung inkriminierten Vermögens trotz der grundsätzlich hohen Transparenz der Eigentumsverhältnisse erschwert. Zum einen dann, wenn die wirtschaftliche Berechtigung an einer Immobilie und das formale Eigentum an derselben Immobilie auseinanderfallen. Als besonders anfällig dafür werden verschachtelte Konstrukte und Firmengeflechte erachtet, ebenso Konstellationen, in denen Grundstücke für eine andere Person (z.B. in Treuhand oder in verdeckter Stellvertretung) gehalten werden. Zum anderen werden sog. Share Deals und verschachtelte Gesellschaftskonstruktionen (insbesondere im Zusammenspiel mit Briefkastenfirmen aus dem Ausland) hervorgehoben. In beiden Fällen kann faktisch Anonymität hergestellt werden, wodurch ein besonderes Geldwäscherisiko einhergeht.

Bei Share Deals handelt es sich um Immobilieninvestitionen, bei denen Investoren nicht die betreffenden Immobilien selbst erwerben, sondern Anteile an Objektgesellschaften, die ihrerseits Immobilien halten. Der Investor wird durch den Share Deal durch seine Gesellschafterstellung nur mittelbarer Eigentümer, Eigentümer der Immobilie bleibt weiterhin die Objektgesellschaft. Rechtlich gesehen handelt es sich um den Kauf eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung, nicht um einen Immobilienkauf.

Nach dem am 01.01.2020 neu eingefügten § 43 Abs. 6 GwG kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem BMJV Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von den Verpflichteten des GwG nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (Rechtsanwälte und Notare) stets zu melden sind. Am 01.10.2020 ist die Verordnung des BMF zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (kurz: GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten.

Das Terrorismusfinanzierungsrisiko wird für den Immobiliensektor als mittel eingestuft.

#### d) Kauf- und Verkauf von Gewerbebetrieben und Gründung von Gesellschaften

Nach dem Inhalt der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission<sup>4</sup> vom 24.07.2019 („Legal services from notaries and other independent legal professionals“, dort Seiten 183 ff.) wird unter anderem das Geldwäscherisiko beim Erwerb von Gesellschaften (Kauf und Verkauf) als sehr bedeutend eingestuft (Risikostufe 4 –Level 4 very significant, entspricht der Risikostufe „hoch“) und die Gründung von Gesellschaften als bedeutend (Seite 186, Risikostufe 3, Level 3 significant, entspricht der Risikostufe „mittel bis hoch“).

#### e) Rechtsberatung und freie Berufe

Das Geldwäscherisiko für Rechtsanwälte und Notare wird als hoch, für Steuerberater als mittel eingestuft. Ein besonderes Risiko ist dabei mit Treuhand- und Anderkonten verbunden, insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen. Besondere Wachsamkeit

---

<sup>4</sup>[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/supranational\\_risk\\_assessment\\_of\\_the\\_money\\_laundering\\_and\\_terrorist\\_financing\\_risks\\_affecting\\_the\\_union.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/supranational_risk_assessment_of_the_money_laundering_and_terrorist_financing_risks_affecting_the_union.pdf)  
(Stand: Februar 2021)



mit Blick auf ein etwaiges Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko sollten lt. der Analyse Rechtsanwälte und Steuerberater bei sog. Share Deals (vgl. oben) walten lassen, wenn sie im Rahmen solcher Transaktionen eingebunden oder in der Ausgestaltung beratend tätig sind. Auch hier gilt, dass der Identifizierung des Geschäftspartners ein entscheidender Prüfungspunkt bei der Verhinderung der Geldwäsche spielt.

### **III. Risikobestimmung**

Eine Risikobestimmung der einzelnen Mandanten und Mandate findet sowohl abstrakt-generell als auch vor und bei Annahme eines neuen Mandats sowie im Laufe der Mandatsbeziehung statt. Zur Bewertung der Risiken werden interne sowie externe Quellen und eigenes Erfahrungswissen herangezogen.

#### **1. Quellen für die Risikobestimmung**

*Beispielsfrau & Mustermann* zieht folgende Quellen für die Risikobestimmung heran:

- Anlagen 1 und 2 zum GwG (Faktoren für ein potentiell geringeres / höheres Risiko)
- die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Risikofaktoren
- ab dem 01.10.2020: die in den §§ 3-6 der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) genannten Typologien für Verdachtsmeldungen für bestimmte Immobiliengeschäfte
- Nationale Risikoanalyse des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.10.2019
- Supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission vom 24.07.2019
- Handlungsempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF)
- insbesondere den Leitfaden der FATF zum risikobasierten Ansatz Angehöriger der Rechtsberufe (Guidance for a risk-based-Approach for Legal Professions)
- Veröffentlichungen der Berufskammern und Berufsverbände
- Typologiepapiere (Financial Intelligence Unit (FIU))
- Unternehmens- und Compiancedatenbanken (z.B. XXX)
- Pressedatenbanken (z.B. XXX)
- Branchenroundtables und Erfahrungsaustausche

#### **2. Risikobestimmung vor Mandatsannahme**

In Fällen, in denen noch keine Mandatsbeziehung begründet wurde, kann der potentielle Mandant vorab überprüft werden. Eine Überprüfung vor Mandatsannahme ist insbesondere dann sinnvoll, wenn auf Grundlage der Anlage 2 des GwG von einem potenziell höheren Risiko auszugehen ist.

### 3. Risikobestimmung bei Mandatsannahme

Der Normalfall der Risikobestimmung findet bei der Mandatsannahme im Rahmen der Aktenanlage statt [Ausführen].

### 4. Risikobestimmung im Laufe der Mandatsbeziehung

Sofern sich im Laufe des Mandats Änderungen hinsichtlich der Kategorisierung als Kataloggeschäft ergeben, sich beteiligte Parteien ändern oder weitere Parteien hinzukommen, findet auch für diese eine entsprechende Risikobestimmung anhand der oben dargestellten Faktoren statt.

## IV. Gesamtbetrachtung und Maßnahmen

Auf Grundlage der untersuchten Faktoren wird das Risiko des Missbrauchs der Partnerschaft für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung als [niedrig/mittel bis niedrig/mittel bis hoch/hoch] eingeschätzt. Diese Einschätzung fußt auf folgenden Betrachtungen:

*[Optional für die individuelle Risikoanalyse eines Verpflichteten: Das Geldwäscherisiko der durch Frau/Herr Beispielsfrau/Mustermann betreuten Kataloggeschäfte wird aufgrund einer Gesamtwürdigung der oben aufgeführten Risikofaktoren insgesamt als [niedrig/mittel-niedrig/mittel-hoch/hoch] eingeschätzt. Das den von mir betreuten Kataloggeschäften innewohnende Geldwäscherisiko stellte sich wie folgt dar/habe ich wie folgt gewürdigt:*

Bitte Ausführen: (ggf. für einzelne oder gleichartige Kataloggeschäfte zusammenfassende) Darstellung der betreuten Kataloggeschäfte und des darin innewohnenden Geldwäscherisikos]

Aus der o.g. Bestandsaufnahme sind Faktoren für ein potenziell [niedriges/mittel bis niedriges/ mittel bis hohes/hohes Risiko erkennbar. Das gilt sowohl für Faktoren bezüglich des Mandantenrisikos, Faktoren bezüglich des Dienstleistungsrisikos (Rechtsberatung) sowie für Faktoren bezüglich des geographischen Risikos (ca. X % der Mandanten mit Sitz in Deutschland bzw. der EU).

In Einzelfällen kann ein potentiell höheres Risiko vorliegen, je nach Mandanten,- und Mandatsstruktur sowie der geographischen Herkunft des Mandanten. Faktoren für ein potentiell höheres Risiko können insbesondere für Mandanten aus Drittstaaten vorliegen.

Basierend auf dieser Risikoanalyse hat die Partnerschaft die folgenden Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihr im Rahmen der Bekämpfung Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung auferlegten Sorgfaltspflichten eingeführt:

#### 1. Beachtung der *Beispielsfrau & Mustermann* Geldwäscherichtlinie

Die konkreten und dem individuellen Risiko bei *Beispielsfrau & Mustermann* entsprechenden Maßnahmen finden sich in der regelmäßig aktualisierten "Richtlinie zur Partnerschaftsinternen Geldwäscheprävention" ("Geldwäscherichtlinie", Stand XX.XX.XXXX), auf die insoweit verwiesen wird.

## **2. Überprüfung bei jedem neuen Mandat**

Ein standardisiertes Verfahren im Rahmen der Mandatsannahme sorgt dafür, dass für jedes neue Mandat (Akte) eine Abfrage erfolgt, ob es sich dabei um ein Kataloggeschäft handelt.

## **3. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten incl. Stellvertreter**

Derzeitiger Geldwäschebeauftragter von *Beispielsfrau & Mustermann* ist XX, Stellvertreter ist XX.

## **4. Zuverlässigkeitsprüfung Mitarbeiter**

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter bei *Beispielsfrau & Mustermann* gewährleistet die Beachtung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften und unternehmensinternen Grundsätze. *Beispielsfrau & Mustermann* verlangt bei Einstellung die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses (bzw. bei Rechtsanwälten ist dieses Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt). Personenrisiken sind bei Mitarbeitern bislang nicht aufgetreten.

## **5. Jährliche Unterrichtung zum Thema Geldwäsche**

Eine Unterrichtung und Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung erfolgt mind. einmal pro Jahr, zuletzt am XX.XX.XXXX.

## **6. Jährliche Überprüfung dieser Risikoanalyse**

Die hier vorliegende Risikoanalyse (aktueller Stand: XX.XX.XXXX) wird regelmäßig aktualisiert und bzw. auf ihre Aktualität überprüft.

## **7. Unabhängige Überprüfung der Grundsätze**

Eine externe Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (interne Revision) erscheint angesichts des insgesamt geringen Risikos für *Beispielsfrau & Mustermann* derzeit als nicht erforderlich.

## **8. Meldepflichten**

Ein Prozess zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG ist etabliert.  
[Ausführen]

## **9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(Stand: Februar 2021)

Ein Prozess zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG ist etabliert. [Ausführen]

#### **10. Meldestelle bei Verstößen**

Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften können unter Wahrung der Vertraulichkeit an (*E-Mail*) gemeldet werden.

#### **V. Ansprechpartner / Geldwäschebeauftragter**

Verantwortlich für das Risikomanagement ist [Mitglied Geschäftsleitung]. Geldwäschebeauftragte von *Beispielsfrau & Mustermann* ist derzeit XXX / Stellvertreter: XXX.

Ort, Datum

Unterschrift Beispielsfrau/Mustermann (Verpflichtete/r)